

# **EQUIPE Friends Club**

Gegründet 2025

**Satzung vom 18.05.2026**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „EQUIPE Friends Club“, im Folgenden „Verein“ genannt. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Hauptstraße 172, 70563 Stuttgart Vaihingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Absatz 2 Nummer 21 AO), insbesondere Radsportgruppe EQUIPE im RSV Stuttgart-Vaihingen 1901 e.V. (im Folgenden „EQUIPE“ genannt) und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (§ 52 Absatz 2 Nummer 25 AO) durch ideelle, finanzielle, logistische, personelle und materielle Unterstützung.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne von § 58 Absatz 1 AO (Zuwendung aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen), sowie durch den persönlichen Einsatz der Vereinsmitglieder. Die so beschaffenen Mittel werden an steuerbegünstigte Körperschaften oder Juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere an den RSV Stuttgart-Vaihingen 1901 e.V. weitergeleitet, welcher diese ausschließlich und unmittelbar für die Verwirklichung seines eigenen Steuerbegünstigten Zweckes verwendet.
- (3) Soweit unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften des privaten Rechts gefördert werden, so müssen diese Selbst steuerbegünstigt anerkannt sein (§58 Nr. 1 AO).

(4) Soweit Ausländische Körperschaften unterstützt werden, die selbst nicht beschränkt steuerpflichtig sind, muss die spätere Verwendung der Mittel für steuerbegünstigte Zwecke ausreichend nachgewiesen werden. (AEAO zu § 57 AO TZ 2)

(5) Die Gesellschaft ist insoweit Fördergesellschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO.

(6) Daneben kann der Verein seine Ziele auch durch eigene Maßnahmen und Handlungen verwirklichen, insbesondere indem im Rennbereich Unterstützung und Organisationsarbeit geleistet wird.

(7) Die Verwirklichung der Satzungszwecke kann auch durch weisungsgebundene Hilfspersonen im Sinne § 57 AO geschehen.

(8) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschalierte und angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nummer 26a EstG gezahlt wird.

### **§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Mit der Antragstellung werden Satzung und Ordnungen des Vereins anerkannt.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat des Eintritts.

(3) Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Begründung ablehnen.

(4) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind die im Verein aktiv mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv im Verein betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierüber entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder können von der Beitragszahlung befreit werden; sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder. Sie dürfen insbesondere an allen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen. § 9 Abs. 9 bleibt davon unberührt.

(5) Eine Änderung der Mitgliedschaft kann nur durch schriftlichen Antrag erfolgen. Diese wird mit sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres wirksam. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 1 und 3 entsprechend. Bei Ablehnung des Antrags kann dieser durch Erklärung des antragenden Mitglieds in eine Austrittserklärung umgewandelt werden. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist das Datum des Antrags auf Änderung der Mitgliedschaft maßgeblich.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod,
- freiwilligen Austritt,
- Ausschluss,
- Streichung von der Mitgliederliste
- Auflösung des Vereins.

(2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds an dem Verein und dessen Vermögen. Für seine Verpflichtungen ist das Mitglied weiterhin haftbar.

(3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er wird nach Ablauf einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus. Ein solcher ist insbesondere gegeben

- a) bei grobem Verstoß gegen Satzung oder Ordnungen des Vereins,
- b) bei Nichtbefolgung der Anordnungen oder Beschlüsse der Organe des Vereins,
- c) bei unehrenhaftem Verhalten,
- d) bei Rückstand seiner Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von vier Wochen ein Widerspruchsrecht zu. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Bis zu der Entscheidung ruhen die Rechte, Pflichten und Vereinsämter des Mitglieds.

(5) Mitglieder, die unbekannt verzogen sind und sich innerhalb eines Jahres nicht gemeldet haben, können auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung festgeschrieben.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten 3 Monate statt. Nach § 32 Abs. 2 BGB können diese Versammlungen in hybrider Form stattfinden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Schriftliche oder namentliche Abstimmungen sind nur notwendig, wenn dies die Mitgliederversammlung mehrheitlich beschließt.

Eine Satzungsänderung kann nur mit Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden des Vorstands mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Beschlüsse dürfen nur über solche Punkte gefasst werden, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

(4) Anträge für eine Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Begründung vorliegen. Später gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung zur Verhandlung kommen; Satzungsänderungen und Beschlüsse über eine Vereinsauflösung sind dabei ausgeschlossen.

(5) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind ordentliche Vereinsmitglieder, die ebenfalls das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- wenn der Vorstand dies beschließt oder

- auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Gründen und Zweck.

(7) Die Mitgliederversammlung nimmt den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfenden entgegen.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Wahl des Vorstands und des Beirats,

- die Wahl der Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen,

- die in der Tagesordnung enthaltenen Anträge,

- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

- die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung von Vorstand und Kassier,

- die Änderung der Satzung,

- die Auflösung des Vereins.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden des Vorstands und der/dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand zu geben hat.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und Kassier/in

(3) Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(4) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 10.000 € die Zustimmung der Mehrheit des Vorstands im Sinne des § 26 BGB erforderlich ist.

(5) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der/die Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und Kassier/in bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

(6) Der Vorstand tagt halbjährlich und nach außerordentlicher Einberufung, sollten die Umstände es erfordern.

(7) Jedes ordentliche Mitglied kann sich schriftlich mit einem Anliegen an den Vorstand wenden, über das dieser in der nächsten Vorstandssitzung berät und nötigenfalls entscheidet. Eine Frist von einer Woche vor Beginn der Vorstandssitzung ist einzuhalten.

(8) Die/der Vorsitzende lädt mit einwöchiger Frist zu den Vorstandssitzungen ein. Er ist auf Vorschlag zweier Vorstandsmitglieder dazu verpflichtet.

(9) Ordentliche Mitglieder dürfen an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Vorstand kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder für die jeweilige Sitzung dieses Teilnahmerecht beschränken oder aussetzen.

(10) Die laufenden Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand geführt. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(11) Beschlüsse müssen mindestens von 2 Vorstandsmitgliedern gefasst werden, bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

(12) Der Vorstand bestimmt eine/einen Schriftführenden, der ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll ist jedem ordentlichen Mitglied auf Verlangen zugänglich zu machen.

(13) Zur Überprüfung der Kassenführung sind zwei Kassenprüfende eingesetzt, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Sie dürfen selbst nicht Mitglied des Vorstands sein.

(14) Die Haftung der Mitglieder der Organe oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben sie gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 10 Beirat**

(1) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Einrichtung eines Beirats beschließen. Der Beirat ist ein freiwilliges Organ des Vereins; seine Einrichtung ist nicht zwingend.

(2) Der Beschluss zur Einrichtung gilt bis zu seinem Widerruf durch die Mitgliederversammlung. Diese kann den Beirat jederzeit mit einfacher Mehrheit auflösen.

(3) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand. Ihm obliegt insbesondere die Mitgliederwerbung, die Einwerbung von Spenden sowie die Unterstützung bei Veranstaltungen und öffentlichen Auftritten

(4) Der Beirat kann aus bis zu zehn Mitgliedern bestehen.

(5) Die Mitglieder des Beirats werden für 2 Jahre berufen. Vorschlagsberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Die Wahl erfolgt auf der Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand kann auf Beschluss hin Aufgabenfelder festlegen, die von einem oder mehreren Beiratsmitgliedern betreut werden. Über die Besetzung dieser ist in der Mitgliederversammlung abzustimmen.

(7) Vorstandsmitglieder der in § 2 Abs. 1 genannten Einrichtung haben ein Besuchsrecht bei Versammlungen des Beirats.

## **§ 11 Förderung**

(1) Die Mittel des Fördervereins werden überwiegend für die Unterstützung der EQUIPE verwendet. Die Mittelverwendung erfolgt gemäß den in § 2 genannten Zwecken und darf ausschließlich dem gemeinnützigen Vereinszweck dienen.

(2) Die Unterstützung kann beispielsweise die Finanzierung von Trainingslagern, Wettkampfreisen, Startgeldern, Teamausrüstung, medizinischer Betreuung sowie sportlicher Infrastruktur und allen weiteren Mitteln, die zur Aufrechterhaltung des Rennbetriebs notwendig sind, umfassen.

(3) Finanzielle Begünstigung über die direkte Kostenerstattung hinaus sowie Gehälter für Athleten aus finanziellen Mitteln des Vereins sind ausgeschlossen.

(4) Sofern es mit § 3 vereinbar ist, kann ein Teil der Mittel auch zur individuellen Förderung von Sportler\*innen mit Startrecht für das Team verwendet werden.

(5) Vorschläge zur individuellen Förderung können von Vorstandsmitgliedern oder von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern schriftlich eingereicht werden. Über die Aufnahme in die individuelle Förderung entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen. Sie gilt für den darin festgelegten Zeitraum. Die Entscheidung ist zu protokollieren; eine Ablehnung ist zu begründen.

(6) Die individuelle Förderung setzt keine Mitgliedschaft im Förderverein voraus. Sie darf nicht an Bedingungen geknüpft sein, die gegen die Grundsätze der Gemeinnützigkeit verstoßen.

(7) Sofern es mit § 3 vereinbar ist, kann ein Teil der Mittel auch zur Unterstützung von Personen verwendet werden, die sich in besonderer Weise und unentgeltlich für die Betreuung oder Organisation des Radteams engagieren. Dies umfasst insbesondere Tätigkeiten wie die

Koordination des Teambetriebs und die Begleitung zu Wettkämpfen. Die Unterstützung muss unmittelbar dem Team und dem gemeinnützigen Vereinszweck dienen.

## § 12 Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

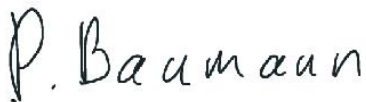
(1) Der Verein kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

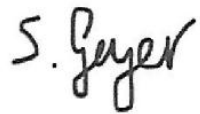
(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den RSV Stuttgart-Vaihingen 1901 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Versammlung am 19. August 2025. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.

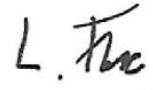
Paul Baumann 

Nuria Brüggemann 

Sandra Geyer 

Alexander Allgaier 

Albrecht Baumann 

Lennart Frie 

Karl-Heinz Liebemann 

Antje Jäger 